



Feuerwehrgesetz der Gemeinde Küblis

Die Gemeinde erlässt auf Grund von Art. 1 und 34 der kantonalen Feuerpolizeiverordnung, und Art. 62 der Ausführungsbestimmungen zur Feuerpolizeiverordnung sowie Art. 3 und Art. 25 der Gemeindeverfassung das nachstehende Feuerwehrgesetz.

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich grundsätzlich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nicht etwas anderes ergibt.

FEUERWEHRGESETZ

ALLGEMEINES

Art. 1

Allgemeines

Die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen obliegen der Gemeinde, soweit diese Aufgaben nicht in die Zuständigkeit der Feuerwehr Mittelprättigau oder kantonaler Organe fallen.

Art. 2

Geltungsbereich

Dieses Gesetz legt die Organisation und die Aufgaben des Feuerwehrwesens in der Gemeinde fest, sofern sie nicht in den Zuständigkeitsbereich der Feuerwehr Mittelprättigau fallen.

Art. 3

Übergeordnetes
Recht

Die allgemein verpflichtenden Vorschriften der kantonalen Feuerpolizeiverordnung, der Ausführungsbestimmungen zur kantonalen Feuerpolizeiverordnung sowie alle kantonalen Vorschriften und Weisungen über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen sind ohne weiteres gültig, auch wenn sie in diesem Gesetz nicht ausdrücklich erwähnt sind.

Art. 4

Aufgaben

Die Feuerwehr ist allgemeine Schadenwehr. Sie bekämpft Feuer-, Elementar- und Schadenereignisse welche Mensch, Tier und Sachwerte gefährden oder die Umwelt belasten. Die Feuerwehr leistet Hilfe bei Katastrophen im Sinne des kantonalen Katastrophenhilfegesetzes. Sie kann verpflichtet werden, weitere Aufgaben zu erfüllen.

FEUERWEHR-DIENSTPFLICHT

Art. 5

Grundsatz In der Regel sind Männer und Frauen mit Wohnsitz in der Gemeinde feuerwehrpflichtig.

Von in ungetrennter Ehe lebenden Einwohnern ist nur der eine Ehepartner feuerwehrpflichtig. In diesem Fall richtet sich die Dauer der Feuerwehrrpflicht nach dem Alter des Hauptverdieners. Der gleiche Grundsatz gilt für Ausländer mit Niederlassung und Jahresbewilligung.

Art. 6

Dienstdauer Die Feuerwehrrpflicht beginnt in dem Jahr, in welchem das 21. Altersjahr erfüllt wird und endet im Jahr des erfüllten 42. Altersjahres. In diesem Rahmen kann der Gemeindevorstand je nach Bedarf andere Regelungen treffen, wenn der Sollbestand mit der vorgesehenen Dienstdauer nicht erreicht wird.

Art. 7

Dienstleistung Die Feuerwehrrpflicht wird erfüllt durch aktiven Feuerwehrrdienst oder durch Bezahlung einer Pflichtersatzabgabe.

Art. 8

Tauglichkeit Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Diensttauglichkeit, ist der Befund eines Arztes einzuholen.

Art. 9

Einteilung Niemand hat Anspruch, zur aktiven Feuerwehrrpflicht eingeteilt zu werden.

Der Gemeindevorstand bestimmt, ob Feuerwehrrpflichtige aktiven Dienst zu leisten oder Pflichtersatzabgabe zu bezahlen haben. Bei dieser Entscheidung sind die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie persönliche und berufliche Eignung, Arbeits- und Wohnort des Pflichtigen und die Erreichbarkeit für den Ernstfalleinsatz zu berücksichtigen.

Bei ungenügenden Dienstleistungen kann der aktiv Dienstleistende zur Pflichtersatzleistung umgeteilt werden.

Art. 10

Weiterausbildung Feuerwehrangehörige können zur Weiterbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden. Sie haben die entsprechenden Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder Funktion verbundenen Dienste zu leisten. Die Dienstgrade werden nach militärischer Ordnung erteilt.

Art. 11

Sollbestand Der Gemeindevorstand legt in Absprache mit dem Vorstand der Feuerwehr Mittelprättigau den Sollbestand der Feuerwehr fest. Dieser richtet sich nach der Bewertung der Feuerwehraufgaben in den Mitgliedsgemeinden und den Weisungen des Feuerpolizeiamtes.

Art. 12

Befreiung vom
aktiven Dienst

Vom aktiven Feuerwehrdienst sind befreit:

- Bezirks- und Kreispräsident sowie die Mitglieder des Gemeindevorstandes;
- Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrdienstpflicht nicht vereinbar sind;
- Angehörige des Feuerwehrkaders nach dem erfüllten 40. Altersjahr;
- Angehörige der Kantonspolizei;
- Geistliche und Ordenspersonen;
- Personen mit nachweisbarer geistiger oder körperlicher Behinderung;
- alleinerziehender Elternteil von vorschul- oder schulpflichtigen Kindern;
- werdende oder stillende Mütter;
- Personen, die in einer kantonal anerkannten Betriebsfeuerwehr aktiven Dienst leisten.

PFLICHTERSATZ

Art. 13

Grundsatz

Feuerwehrpflichtige, die weder in der regionalen Feuerwehr Mittelprättigau noch in einer kantonal anerkannten Betriebsfeuerwehr aktiven Feuerwehrdienst leisten, haben jährlichen Pflichtersatz zu leisten.

Wer in einem Jahr, unentschuldigt die Hälfte der ordentlichen Übungen nicht besucht, hat zusätzlich zu den Bussen ebenfalls den Pflichtersatz zu entrichten.

Art. 14

Befreiung vom
Pflichtersatz

Alle Personen, welche auf Grund von Art. 12 keinen aktiven Feuerwehrdienst leisten, sind von der Bezahlung des Pflichtersatzes befreit.

Der Gemeindevorstand kann weitere Personen vom Pflichtersatz befreien.

Art. 15

Festsetzung des
Pflichtersatzes

Die Feuerwehrpflichtersatzabgabe beträgt im Minimum Fr. 100.00 und im Maximum Fr. 400.00. Der Gemeindevorstand legt die Feuerwehrpflichtersatzabgabe jeweils nach den Bedürfnissen der Feuerwehr fest.

Zu- und Wegzuger schulden die Ersatzabgabe pro Rata. Die Ersatzabgabe ist jährlich Ende November zu entrichten.

Art. 16

Verwendung

Der Ertrag der Pflichtersatzabgabe wird ausschliesslich für das Feuerwehrwesen und die Löschwasserversorgung verwendet.

ORGANISATION

Art. 17

Gemeinde-
vorstand

Der Gemeindevorstand übt zusammen mit den Verbandsgemeinden die Oberaufsicht über die Feuerwehr aus, soweit dies in seinen Kompetenzbereich fällt.

Art. 18

Aufgaben und
Zuständigkeit

Dem Gemeindevorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Festsetzung des Dienstalters gemäss Art. 6
2. Einteilung zum Aktivdienst oder zur Pflichtersatzabgabe gem. Art. 9
3. Festlegung des Sollbestandes der Feuerwehr gemäss Art. 11
4. Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst gemäss Art. 12
5. Festsetzung der Pflichtersatzabgabe gemäss Art. 15

Art. 19

Gemeindepersonal Der Brunnenmeister oder Wasserfachchef hat sich bei Schadenfällen am Ort beim Kommandanten zu melden. Der Brunnenmeister instruiert die Feuerwehr über die Wasserversorgung in der Gemeinde. Er meldet Änderungen und Einschränkungen laufend dem Feuerwehrkommandanten.

Art. 20

Übungsobjekt Die Hausbewohner bzw. Hauseigentümer sind verpflichtet, in oder an ihren Objekten Übungen abhalten zu lassen und der Feuerwehr Zutritt bis 21.45 Uhr zu gewähren.

Übungsobjekte oder deren Bestandteile sind unter bestmöglicher Schonung zu benutzen. Bei der Wahl der Übungsobjekte sind die Eigentümer bzw. Bewohner rechtzeitig zu informieren. Auf allfällige Krankheitsfälle und weitere besondere Umstände ist Rücksicht zu nehmen.

Art. 21

Alarmierungspflicht Jedermann ist verpflichtet, bei der Entdeckung eines Schadenereignisses die Feuerwehr über den Feuerwehrnotruf **118** zu alarmieren.

Art. 22

Alarmierung Die Alarmierung erfolgt durch stillen Alarm oder durch Sirenenalarm.

Art. 23

Rechtsmittel Gegen Entscheide und Verfügungen des Gemeindevorstandes kann innert 30 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden Beschwerde eingereicht werden.

Art. 24

Inkraftsetzung Mit der Zustimmung der Gemeindeversammlung und mit der Genehmigung durch das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartements des Kantons Graubünden, tritt dieses Gesetz auf den 1. April 2002 in Kraft.

Es ersetzt alle bisherigen einschlägigen Bestimmungen und Beschlüsse, insbesondere das Feuerwehrgesetz der Gemeinde vom 21. Dezember 1990 und die Feuerwehrverordnung vom 27. Dezember 1990.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 12. April 2002:

Der Gemeindepräsident:

Jürg Conrad

Der Aktuar:

Roman Hollenstein

Genehmigt durch das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement Graubünden

7001 Chur, 24. Mai 2002

Der Vorsteher:

Stefan Engler, Regierungsrat

Revisionen

Teilrevision 2009: Art. 12, 15 a), 15 b), 19 und 23

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom 27. November 2009 und In-Kraft-Treten per 1. Januar 2010.